



HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2010

*Dem Ausschuss
für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und
der Landschaftspflege
Drucksache 18/2749**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 11 das Komma nach dem Wort "Ökoagentur" und das Wort "Flächenpools" gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:

"(§ 3 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)"
 - b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist vertraglichen Vereinbarungen Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht."
 - c) In Abs. 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

"Die Naturschutzbehörde prüft die Antragsunterlagen und teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags mit, ob die Unterlagen vollständig sind oder welche weiteren Auskünfte sie zur vollständigen Würdigung des Sachverhalts benötigt."
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:

"(§ 6 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)"
 - b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes im Landschaftsprogramm als Bestandteil des Landesentwicklungsplans dargestellt."

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:
" (§ 7 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 7 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)"
 - b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes."
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie und der zu ersetzende Eingriff im Gebiet desselben Flächennutzungsplans oder Landkreises oder in den Gebieten benachbarter Landkreise liegen; dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend. Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als gleichwertige Herstellung der durch einen Eingriff beeinträchtigten Funktion und landschaftsgerechte Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn
 1. durch sie nach Maßgabe von Bewirtschaftungsplänen Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten oder Schutzziele von Naturschutzgebieten gefördert werden oder die Erhaltungszustände von nach dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. EU Nr. L 363, S. 368), stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten oder von Arten, für deren Erhalt in Deutschland Hessen eine besondere Verantwortung trägt, verbessert werden oder
 2. sie von der Ökoagentur nach § 11 durchgeführt wird."
 - d) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich, so ist sie nur zu erteilen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch § 35 des Baugesetzbuchs dem Eingriff nicht entgegensteht."
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort "Ökoagentur" und das Wort "Flächenpools" gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe "(1)" gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:
" (§ 12 Abs. 6 Satz 2 abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)"
 - b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Die Bestimmung zum Biosphärenreservat darf erst nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erfolgen."

7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift wird folgende Angabe eingefügt:
" (§ 14 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 14 Abs. 2 und Abs. 3 abweichend von § 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes) "
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter " Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind " gestrichen und nach dem Wort " Natura 2000-Gebiete " wird das Wort " sind " eingefügt.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
" (2) Die Natura 2000-Gebiete sowie die darin zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in einer Rechtsverordnung zu benennen; die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele sind festzusetzen, Vorkommen zu schützender prioritärer Lebensraumtypen oder Arten sind anzugeben. "
 - d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter " Abweichend von § 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen in " gestrichen, vor dem Wort " der " wird das Wort " In " und nach dem Wort " Gebiete " wird das Wort " dürfen " eingefügt.
8. In § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort " Wohnung " das Komma gestrichen und eingefügt: ", Geschäftsräume und Betriebsgebäude, ".
9. In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
10. In § 32 Abs. 3 wird nach dem Wort " und " die Angabe " Abs. 2 Nr. 4 " durch " Abs. 2 Satz 2 " ersetzt.
11. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. h werden nach dem Wort " Agentur " die Wörter " und regionale Flächenpools " gestrichen.
 - b) Nr. 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7.
 - c) Nach Nr. 3 wird eingefügt:
" 4. den erforderlichen Ausgleich nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für Biotope, für die nach § 13 Abs. 1 die Verbote des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten, "
- II. Art. 4 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 werden die Wörter " geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) " durch " zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2010 (GVBl. I S.377) " ersetzt.
 2. Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
" a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
" 1. Der betroffene Naturraum nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt sich nach Anlage 1. " "
 3. In Nr. 1 wird Buchst. b zu Buchst. c und als neuer Buchst. b wird eingefügt:
" b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:
" (2a) Soweit nach § 34 oder § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes kein weitergehender Ausgleich erforderlich ist, gilt die Rodung eines Streuobstbestandes als im Sinne des § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen, wenn der gerodete Bestand binnen eines Jahres ortsnah flächengleich neu angelegt wird. Soweit bei der Eingriffsausgleichs-Berechnung nach den Anhängen 2 und 3 eine weitergehende Verpflichtung zum Ausgleich oder Ersatz be-

steht, so ist nach den allgemeinen Vorschriften Ersatz oder ein Ersatzgeld zu leisten." "

4. In Nr. 2 wird in § 3 als Abs. 3 angefügt:

"(3) Das Land, eine Gemeinde oder ein Landkreis als Träger einer Planung, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und für die bei der Eingriffszulassung nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz das Benehmen mit der obersten oder einer oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist, hat nachzuweisen, dass in Ökokonten gebuchte oder von der Agentur nach § 11 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz durchgeführte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den erforderlichen Ausgleich oder Ersatz bei Fertigstellung der Planung nicht verfügbar waren, soweit dies im Rahmen der für den Planungsträger geltenden Vorschriften möglich ist."

III. Art. 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Buchst. a bis j werden b bis k.

2. Als Buchst. a wird eingefügt:

"a) In Gliederungsnummer 4835-302 wird in Anlage 3a nach dem Absatz zu Lebensraumtyp "3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" und vor dem Absatz zu dem Lebensraumtyp "4030 Trockene europäische Heiden" eingefügt:

"3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen"

Begründung:

Zu I. Nr. 1, Nr. 3 Buchst c, Nr. 5, Nr. 11 Buchst. a:
Streichungen, auf lokale und regionale Flächenpools soll verzichtet werden.

Zu I. Nr. 2 Buchst a und b, Nr. 3, 4, 6, 7:
Rein redaktionelle Änderungen bei Abweichungen, die der Verbesserung der Lesbarkeit des Gesetzes dienen sollen.

Zu I Nr. 2 c
Naturschutzbehörden sollen im Hinblick auf die Fristen des § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mitteilen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind, damit der Antragsteller weiß, wann Fristen zu laufen beginnen.

Zu I. Nr. 8:
Es handelt sich um eine Klarstellung der Reichweite der Duldungspflichten nach § 20 HAGBNatSchG im Hinblick auf Art. 13 GG

Zu I Nr. 9:
Der Appell an die Naturschutzbeiräte, Verfahren nicht über das erforderliche Maß hinaus zu verzögern, wird gestrichen. Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit.

Zu I Nr. 10:
Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu I. Nr. 11 Buchst b und c:
Die Verordnungskompetenz wird erweitert um Regelungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope nach Landesrecht.

Zu II Nr. 1:

Aktualisierung des Änderungshinweises, nachdem die Kompensationsverordnung inzwischen geändert wurde.

Zu II Nr. 2:

Redaktionelle Änderung der Kompensationsverordnung.

Zu II Nr. 3:

In die Kompensationsverordnung wird eine spezielle Ausgleichsregelung für Streuobstbestände aufgenommen, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGB-NatSchG-E dem gesetzlichen Biotopschutz unterstehen sollen.

Zu II Nr. 4:

In die Kompensationsverordnung wird für Eingriffe des Landes, der Landkreise und der Gemeinden von einem gewissen Umfang die Verpflichtung eingeführt, vorrangig, soweit das gesetzlich und nach Verwaltungsvorschriften des Bundes möglich ist, Ökokontomaßnahmen für den Eingriffsausgleich einzusetzen. Dadurch soll der Ökopunktehandel gestärkt werden.

Zu III:

Erforderliche Ergänzung der Natura-2000-Verordnung.

Die Fraktionen von CDU und FDP haben die teilweise von Naturschutzverbänden und Nutzerverbänden erhobene Forderung nach einer Positiv- und einer Negativliste für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG geprüft. Die Fraktionen haben sich unter Gesichtspunkten der Deregulierung gegen solche Listen entschieden. Dies geschieht jedoch in Erwartung, dass die Landesregierung durch einen entsprechenden Erlass die erforderlichen Regelungen und Vorgaben trifft, um einen rechtssicheren und praxisgerechten Vollzug der Eingriffsregelung zu gewährleisten.

Wiesbaden, 1. Dezember 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum